Statuten des FC Hünibach

	KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
Art. 1	[1] Der FC Hünibach wurde am 17.08.1974 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). [2] Er bezweckt die Ausübung und Förderung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern. [3] Sein Sitz befindet sich in 3626 Hünibach (Gemeinde Hilterfingen). [4] Der FC Hünibach ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab. [5] Das Vereins- bzw. Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres. [6] Die Vereinsfarben sind rot/weiss. [7] In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.
Art. 2	[1] Der FC Hünibach ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Fussballverbandes Bern / Jura (FVBJ) und des Fussballverbandes Region Berner Oberland (FVBO). [2] Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des FVBJ und des FVBO sind für den FC Hünibach sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.
	KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT **a) Erwerb der Mitgliedschaft**
Art. 3	[1] Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Hünibach ersuchen.
Art. 4	[1] Aufnahmegesuche sind mittels Eintrittsformular an die Geschäftsleitung zu richten. [2] Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden. [3] Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Geschäftsleitung. Einsprachen gegen die Aufnahme bzw. Verweigerung der Aufnahme neuer Mitglieder sind bis spätestens am 30. April mit eingeschriebenem Brief begründet an die Geschäftsleitung zuhanden der nächsten Hauptversammlung zu richten.
	b) Kategorien von Mitgliedern
Art. 5	[1] Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien: a) Aktive b) Junioren c) Senioren und Veteranen d) Ehrenmitglieder e) Freimitglieder f) Passivmitglieder g) Beim SFV gemeldete Schiedsrichter h) Funktionäre [2] Die Clubbeiträge für die verschiedenen Mitgliederkategorien werden durch die Hauptversammlung festgelegt.
Art. 6	[1] Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein ganz besonders verdient gemacht hat. [2] Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag der Geschäftsleitung durch die Hauptversammlung verliehen. Die Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des Clubs freien Eintritt.

Art. 7	[1] Zum Freimitglied kann ernannt werden: a) Verdiente Club-Funktionäre, deren Ernennung hierzu im Interesse des Clubs liegt. b) Personen, die dem Club mindestens 20 Jahre angehören ab A-Juniorenzeit und den Mitgliederkategorien Aktive, Senioren und Veteranen, Passivmitglieder, Schiedsrichter und Funktionäre zugeordnet werden können. [2] Die Freimitgliedschaft wird auf Antrag der Geschäftsleitung durch die Hauptversammlung verliehen. Die Freimitglieder haben zu allen Veranstaltungen des Clubs freien Eintritt.
Art. 8	[1] Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne aktiv in einer Mannschaft zu spielen. Zu allen Heimspielen des Clubs haben sie freien Zutritt.
Art. 9	gelöscht
	c) Rechte und Pflichten der Mitglieder
Art. 10	[1] Die Mitglieder aller Kategorien des FC Hünibach haben das Recht a) an ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben; b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Hauptversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.); c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden. [2] Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.
Art. 11	[1] Die Mitglieder des FC Hünibach haben die Pflicht a) sich gegenüber dem FC Hünibach treu und loyal zu verhalten; b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des FVBJ, des FVBO und des FC Hünibach zu befolgen; c) die von der Hauptversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen; d) den FC Hünibach für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten; e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten; f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Hünibach hervorgehen. [2] Verletzungen dieser Pflichten können von der Geschäftsleitung nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis Fr. 200.- bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid der Geschäftsleitung ist endgültig. [3] Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden.
	d) Verlust der Mitgliedschaft
Art. 12	[1] Austritte von Mitgliedern haben grundsätzlich auf Ende Saison zu erfolgen. [2] Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens 30. April in schriftlicher Form (Brief, E-Mail, SMS, WhatsApp) der Geschäftsleitung einzureichen. [3] Austrittserklärungen, die nach dem 30. April eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nächst folgenden Saison wirksam.
Art. 13	[1] Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. [2] Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.
Art. 14	[1] Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch die Geschäftsleitung jederzeit ausgeschlossen werden.

	[2] Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat. [3] Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid der Geschäftsleitung rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet bei der Geschäftsleitung zu Handen der nächsten Hauptversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Die Geschäftsleitung hat ihren Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen. [4] Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides der Geschäftsleitung zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekursschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Hauptversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Hauptversammlung erhoben und behandelt werden. [5] Die Ehrenmitgliedschaft kann nicht aberkannt werden.
Art. 15	[1] Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig. [2] Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
	KAPITEL 3: ORGANE
Art. 16	[1] Die Organe des Vereines sind: a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Hauptversammlung; b) die Geschäftsleitung bzw. die erweiterte Geschäftsleitung gemäss Organigramm (Anhang); c) die Revisionsstelle; d) weitere Kommissionen
	a) Die Hauptversammlung
Art. 17	[1] Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Art. 18	[1] Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt. [2] Der ordentlichen Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte: a) Appell b) Wahl der Stimmenzähler c) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern d) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung e) Genehmigung der Jahresberichte von Präsident, Leiter Sport und Leiter Junioren f) Entgegennahme und Genehmigung: - der Jahresrechnung - des Berichts der Rechnungsrevisoren g) - Festsetzung ordentlicher und ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien h) Entgegennahme und Genehmigung des Budgets i) Wahl und Abberufung: - des Präsidenten (einzeln) - des Vizepräsidenten (einzeln) - des Leiters Finanzen (einzeln) - des Leiter Administration (einzeln) - des Leiters Kommunikation (einzeln) - des Leiters Sport (einzeln) - des Leiters Junioren (einzeln) - der erweiterten Geschäftsleitung gemäss Organigramm (global) - der Mitglieder der Revisionsstelle j) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern k) Behandlung von Einsprachen gegen die Aufnahme bzw. Verweigerung der Aufnahme neuer Mitglieder l) Statutenänderungen

	m) Behandlung von eingegangenen Anträgen n) Behandlung der übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte
Art. 19	[1] Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch die Geschäftsleitung einberufen werden. [2] Überdies hat die Geschäftsleitung eine ausserordentliche Hauptversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefs und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.
Art. 20	[1] Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien. [2] Die ordentliche wie die ausserordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss durch schriftliche Einladung einberufen wurde und mindestens 20 stimmberechtigte Personen anwesend sind. [3] Unter Vorbehalt einer anderslautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr (derjenige Vorschlag, der am meisten Stimmen auf sich vereinigt) der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. [4] Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. [5] Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen. [6] Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
Art. 21	[1] Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Hauptversammlungen ist für Geschäftsleitungs-, erweiterte Geschäftsleitungs- und Aktivmitglieder, für Senioren und Veteranen sowie für volljährige Junioren obligatorisch. [2] Wer einer Hauptversammlung unentschuldigt fernbleibt, kann von der Geschäftsleitung mit maximal Fr. 200.- gebüsst werden. Der diesbezügliche Entscheid der Geschäftsleitung ist definitiv.
Art. 22	[1] Die stimmberechtigten Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Hauptversammlung unter Beilage der Traktandenliste schriftlich zur Versammlung einzuladen. [2] Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern zuhanden der Hauptversammlung bis spätestens am 30. April mit eingeschriebenem Brief begründet an die Geschäftsleitung zu richten.
Art. 23	[1] Die Hauptversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Geschäftsleitungsmitglied die Versammlung. [2] Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Hauptversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmenzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung (vgl. Art. 20 Abs. 2 oben).
	b) Die Geschäftsleitung
Art. 24	[1] Die Geschäftsleitung besteht aus: - dem Präsidenten - dem Vizepräsidenten - dem Leiter Sport - dem Obmann Junioren - dem Leiter Administration - dem Leiter Finanzen

	- dem Leiter Kommunikation [2] Die Aufgaben der einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder und die Zusammensetzung deren Bereiche sind in den entsprechenden Pflichtenheften geregelt.
Art. 25	[1] In die Kompetenz der Geschäftsleitung fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. [2] Die Geschäftsleitung hat der ordentlichen Hauptversammlung jährlich Bericht zu erstatten. [3] Die Geschäftsleitung setzt die Beschlüsse der Hauptversammlung um. [4] Die Geschäftsleitung beurteilt und genehmigt sämtliche Pflichtenhefte der einzelnen Bereiche und Kommissionen. [5] Die Geschäftsleitung kann nach Bedarf Spezialkommissionen einsetzen. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben sind in entsprechenden Pflichtenheften, die jeweils von der Geschäftsleitung genehmigt werden müssen, umschrieben. [6] Die Geschäftsleitung überwacht die Organisation sämtlicher Vereinsveranstaltungen. Vereinsinterne Veranstaltungen sind der Geschäftsleitung vorgängig zu melden.
Art. 26	[1] In die Geschäftsleitung kann jede Person gewählt werden, welche in bürgerlichen Rechten und Ehren steht. Jeder Gewählte wird durch die Wahl automatisch Clubmitglied. Der Geschäftsleitung müssen stets mindestens drei Personen angehören. [2] Eine Ämterkumulation innerhalb der Geschäftsleitung ist ausgeschlossen. Einzige Ausnahme bilden Präsident und Vizepräsident, die gleichzeitig einer Linie vorstehen können. [3] Jedes Geschäftsleitungsmitglied hat unabhängig seiner Funktion nur eine Stimme.
Art. 27	[1] Die Geschäftsleitung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. [2] Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Geschäftsleitungsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. [3] Jedes Geschäftsleitungsmitglied kann zu den Sitzungen Personen aus der erweiterten Geschäftsleitung sowie falls notwendig weitere Vereinsmitglieder beiziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme. [4] Die Stellvertretungen sind in den Pflichtenheften geregelt. [5] Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann die Geschäftsleitung während der Amtsdauer ausscheidende Personen der Geschäfts- sowie der erweiterten Geschäftsleitung provisorisch bis zur nächsten Hauptversammlung selbst ersetzen.
Art. 28	[1] Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Geschäftsleitungsmitglied kollektiv zu Zweien.
	c) Die erweiterte Geschäftsleitung
Art. 29	[1] Die erweiterte Geschäftsleitung EGL wird im Vereinsorganigramm definiert und besteht im Wesentlichen aus den Bereichen: - Kinderfussball KIFU (Fussballschule, Junioren F und E) - Spielbetrieb SPIKO - Rechnungsführer - Sponsoring - Anlässe [2] Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung sind im entsprechenden Pflichtenheft geregelt.
Art. 30	[1] Die Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung führen ihren Bereich nach Weisungen des zuständigen Geschäftsleitungsmitgliedes.

	[2] Die erweiterte Geschäftsleitung kann vom Vereinspräsidenten zu Gesamtsitzungen einberufen werden.
Art. 31	[1] In die erweiterte Geschäftsleitung kann jede Person gewählt werden, welche in bürgerlichen Rechten und Ehren steht. Jeder Gewählte wird durch die Wahl automatisch Clubmitglied. [2] Innerhalb der erweiterten Geschäftsleitung können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden, wobei eine Ämterkumulation wenn immer möglich zu vermeiden ist.
	d) Die Revisionsstelle
Art. 32	[1] Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren, die von der Hauptversammlung gewählt werden, zusammen. [2] Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder aber auch Nicht-Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen. [3] Die zwei Rechnungsrevisoren amten in der Regel für die Dauer von 2 Jahren. An der Hauptversammlung wird in der Regel jeweils der Amtsältere durch Neuwahlen ersetzt (rotierender Turnus).
Art. 33	[1] Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisoren Tätigkeit schriftlich Bericht zu Handen der ordentlichen Hauptversammlung. [2] Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.
	KAPITEL 4: FINANZEN
Art. 34	[1] Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus: - Den von der Hauptversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen; - Subventionen; - Sammlungen / Schenkungen; - Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.
Art. 35	[1] Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten. [2] Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss der Geschäftsleitung reduziert werden. [3] Folgende Mitgliederkategorien sind vom Mitgliederbeitrag befreit: - Ehrenmitglieder - Freimitglieder - Geschäftsleitung GL - Erweiterte Geschäftsleitung EGL - Schiedsrichter - Spielleiter - Trainer - OK Plauschturnier
Art. 36	[1] Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung der Geschäftsleitung. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.
Art. 37	[1] Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
	KAPITEL 5: STATUTENÄNDERUNGEN
Art. 38	[1] Über Statutenänderungen beschliesst die Hauptversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.
Art. 39	[1] Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der

	Traktandenliste der betreffenden Hauptversammlung mitzuteilen. [2] Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind der Geschäftsleitung bis spätestens am 30. April mit eingeschriebenem Brief einzureichen. [3] Jede Änderung der Statuten unterliegt der Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV.
	KAPITEL 6: AUFLÖSUNG DES VEREINS
Art. 40	[1] Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist. [2] Diese ausserordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Hauptversammlung anwesend sind. [3] Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.
Art. 41	[1] Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren. [2] Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.
Art. 42	[1] Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Hilterfingen ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet. [2] Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Hilterfingen kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde Hilterfingen vermachen.
Art. 43	[1] Über alle in den Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die Geschäftsleitung, vorbehältlich der Bestimmungen des ZGB.
	KAPITEL 7: SCHLUSSBESTIMMUNGEN
	[1] Als Anhang liegt diesen Statuten das Vereinsorganigramm bei. Es bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten. Daraus ersichtlich ist die Grundstruktur des Vereins. Innerhalb der Bereiche „Erweiterte Geschäftsleitung“ können von der Geschäftsleitung notwendige Rochaden oder Anpassungen vorgenommen werden, ohne dass die Statuten geändert werden müssen. [2] Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 20. August 2012 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft. **Fussball-Club Hünibach** Hünibach, 21.08.2017 Der Präsident: Der Vizepräsident: *Frederik Reinmann* *James Beindorff* **Genehmigt durch den Zentralvorstand des SFV:** …… …… Ort, Datum Unterschrift